

GESCHÄFTSORDNUNG

der Schachjugend Niederrhein

1. Inhalt

Die Geschäftsordnung beinhaltet die Richtlinien zu einer geregelten Arbeit der SJNR und ihrer Organe.

2. Aufgabenbereiche der JA-Mitglieder

Alle Mitglieder des JA vertreten die SJNR im Rahmen ihrer Arbeitsbereiche gemäß der Jugendordnung (JO **6.3 - 6.9**).

3. Arbeitsrichtlinien

- 3.1** Sämtliche Mitarbeiter der SJNR sind gehalten, anfallende Arbeiten möglichst zügig zu erledigen.
- 3.2** Werden bei der Arbeit Medien benutzt, bei denen keine schriftliche Dokumentation anfällt beziehungsweise jederzeit erstellbar ist, so sollen die wesentlichen Arbeitsergebnisse in Aktennotizen dokumentiert werden. Elektronisch gespeicherte Dokumentationen sind gegen Verlust und unbefugten Zugriff zu sichern.
- 3.3** Der Jugendwart ist laufend über alle wesentlichen Vorgänge in den einzelnen Arbeitsbereichen zu informieren.
- 3.4** Der Informationsstand innerhalb der SJNR soll auf möglichst hohem Niveau liegen.
- 3.5** Ausscheidende Mitarbeiter des JA der SJNR haben unverzüglich ihrem Nachfolger oder dem Jugendwart sämtliche Unterlagen und Materialien zu übergeben.

4. Sitzungsordnung

4.1 Geltungsbereich

Diese Sitzungsordnung gilt für alle Organe der SJNR.

4.2 Sitzungsleiter

Die Sitzungen der Organe werden vom Jugendwart geleitet. Im Fall der Verhinderung des Jugendwartes ist, gemäß der Jugendordnung (JO 6.4), der stellvertretende Jugendwart Sitzungsleiter.

4.3 Eröffnung und Tagesordnung

Der Sitzungsleiter eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlußfähigkeit und der Stimmzahlen. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden.

4.4 Redeordnung

- 4.4.1** Kein Teilnehmer darf das Wort ergreifen, ohne es vorher beantragt und vom Sitzungsleiter erhalten zu haben.
- 4.4.2** Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen und sind in einer Rednerliste festzuhalten.
- 4.4.3** Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach der Rednerliste, doch kann der Sitzungsleiter eine andere Reihenfolge bestimmen, wenn dies sachdienlich erscheint. Antragsteller sowie Berichterstatter können sowohl zu Beginn als auch am Ende der Beratung das Wort verlangen.
- 4.4.4** Zur Geschäftsordnung muß das Wort jederzeit erteilt werden, doch darf eine Rede nicht unterbrochen werden. Die Bemerkung zur Geschäftsordnung darf nicht länger als zwei Minuten dauern.
- 4.4.5** Zur persönlichen Bemerkung darf das Wort erst nach Schluß der Beratung erteilt werden.

- 4.4.6** Die Redezeit kann auf eine Höchstzeit begrenzt werden. Überschreitet der Redner diese Höchstgrenze, so kann der Sitzungsleiter ihm nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen worden, kann er zum gleichen Beratungspunkt nicht noch einmal das Wort erhalten. Kein Redner darf zu einem Beratungspunkt ohne Zustimmung des Sitzungsleiters mehr als zweimal das Wort ergreifen.
- 4.4.7** Der Sitzungsleiter kann Redner, die vom Verhandlungspunkt abweichen, zur Sache rufen. Verletzt ein Teilnehmer die Ordnung, so hat ihn der Sitzungsleiter zur Ordnung zu rufen. Nach zweimaligem Anruf zur Sache oder zur Ordnung wird dem Redner das Wort entzogen.
- 4.4.8** Bei grober Störung der Ordnung kann der Sitzungsleiter einen Teilnehmer von der Sitzung ausschließen. Kommt der Betreffende einer solchen Aufforderung nicht nach, so ist die Sitzung zu unterbrechen oder aufzuheben.

4.5 Behandlung von Anträgen

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer kann die Teilung eines Antrages verlangen. Hierüber wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Gegenstand ist zunächst über den weitestgehenden Antrag zu entscheiden.

4.6 Abstimmungsregeln

- 4.6.1** Es wird - vorbehaltlich der in der Jugendordnung festgelegten Fälle qualifizierter Mehrheit - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden.
- 4.6.2** Bei Abstimmungen werden zur Ermittlung des Ergebnisses die Stimmenthaltungen sowie die ungültigen Stimmen nicht mitgezählt.
- 4.6.3** Bei Gleichheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 4.6.4** Auf Verlangen eines stimmberechtigten Teilnehmers ist geheim abzustimmen.

4.6.5 Zu einem durch Abstimmung erledigten Beratungspunkt darf in der gleichen Sitzung das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, daß der Beschluß mit der Jugendordnung, der Geschäftsordnung des NSV 1901 oder anderen zwingenden Rechtsvorschriften unvereinbar ist.

4.7 Auslegung

Über die Auslegung der Sitzungsordnung entscheidet im Zweifelsfall der Sitzungsleiter.

4.8 Vorsitzender des NSV 1901

Der Vorsitzende des NSV 1901 oder ein von ihm beauftragter Vertreter kann stimmberechtigt an den Sitzungen der Organe der SJNR teilnehmen.

5. Schlussbestimmungen

Soweit diese Geschäftsordnung keine Regelungen enthält, ist die Geschäftsordnung des NSV 1901 maßgebend.

Anmerkung:

Diese Geschäftsordnung der Schachjugend Niederrhein wurde von der Jugendversammlung am 06.07.2019 beschlossen. Sie löst die seit dem 01.07.1995 gültige Fassung einschließlich aller Änderungen daran ab.